

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das  
Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz,  
das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das  
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das  
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden  
(Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018; 38/ME)**

Nachdem im Jahr 2017 mehrere Novellen im Zusammenhang mit den Integrationsgesetzen und dem FrÄG 2017 erfolgt sind, wurde nun - bereits einige Monate nach Inkrafttreten des FrÄG 2017 - die nächste umfangreiche Novelle als FrÄG 2018 in die Begutachtung geschickt. Wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen immer wieder angemerkt, hat der Bereich des Fremden - und Asylrechts durch die Vielzahl der Novellen mit immer umfangreicheren Detailbestimmungen bereits einen Komplexitätsgrad erreicht, der selbst für Expertinnen und Experten kaum mehr zu überblicken und nachzuvollziehen ist. Für davon Betroffene haben diese, in rasantesten Intervallen erfolgten Gesetzesänderungen die Konsequenz, keineswegs mehr zu verstehen, welche Normen für sie gelten und welche Folgen damit verbunden sind. Es ist mehr als fraglich, ob die Rechtssicherheit und damit auch das Vertrauen des Betroffenen in den Rechtsstaat im ausreichenden Maß durch solche in kurzen Zeitabständen aufeinanderfolgende umfangreiche Gesetzesänderungen, die auch Behörden kaum Zeit lassen, sich mit der Materie fundiert zu befassen und diese zu evaluieren, gewährleistet werden kann.

Daher wird - wie auch in bereits vorangegangenen Stellungnahmen - gefordert, den gesamten Bereich des Fremden - und Asylrechts zu analysieren und auf ein sinnvolles nachvollziehbares Maß zu beschränken.

Zu folgenden im Begutachtungsverfahren enthaltenen Bestimmungen wird speziell Stellung genommen:

**I. Änderungen im BFA-VG**

**zu § 9 Abs 4 BFA-VG: „Entfall der absoluten Aufenthaltsverfestigung“**

Geplant ist, die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich eines absoluten Ausweisungsschutzes für langjährig integrierte Menschen, die von klein auf in diesem Land aufgewachsen sind, ersatzlos entfallen zu lassen.

Sowohl die Bestimmung des § 9 Abs 4 Z 1 BFA-VG (Aufenthaltsverfestigung, wenn vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhalts die österreichische Staatsbürgerschaft erteilt hätte werden können), als auch des § 9 Abs Z 2 BFA-VG (Aufenthaltsverfestigung bei Aufenthalt/Niederlassung von klein auf an) sollen entfallen und stattdessen die Integration und Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nur mehr im Zuge einer Ermessensentscheidung der Behörde im Rahmen des § 9 Abs 1 - 3

BFA-VG berücksichtigt und geprüft werden. Das sogenannte „Aufenthaltsverbot - Verbot“ (gilt auch für Einreiseverbote) für langjährige integrierte Betroffene - eine im Sinne des Grundsatzes „Integration vor Neuzuzug“ bedeutende Errungenschaft durch das FrG 1997 - wird damit über Bord geworfen.

Eine absolute Aufenthaltsverfestigung war auch in früheren Rechtslagen - beginnend mit dem FrG 1997 (§ 38 Abs 1 Z4 und Abs 2 FrG) bis Ende 2005 vorgesehen, auch im Zusammenhang mit höchstgerichtlicher Judikatur. Erst das Fremdenrechtspaket 2005 hat im damaligen § 61 Z 4 FPG Einschränkungen des absoluten Schutzes vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen für den Fall einer Verurteilung zu mehr als einer unbedingten zweijährigen Freiheitsstrafe vorgenommen. Durch das FrÄG 2011 (§ 64 Abs 1 Z 1 und 2 FPG) wurde wieder die absolute Aufenthaltsverfestigung für Menschen, die hier von klein auf aufgewachsen sind, ohne Einschränkungen eingeführt, die bis dato auch Gültigkeit hat.

Nach Willen des Gesetzgebers sollte der absolute Schutz vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen für „Fremde der zweiten Generation“ den besonderen Umständen Rechnung tragen, wenn ein Fremder von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist. *„In diesen Fällen, würde ein Aufenthaltsverbot überaus nachhaltig in die Lebensbasis des Fremden eingreifen, wobei solche Fremde - auch in ihrem „Heimatstaat“ kaum wieder eine Heimat finden werden können.“* (Erläuterungen zu § 38 FrG 1997); siehe dazu auch die Empfehlung Nr. 1504 (2001) des Europarats im Zusammenhang mit dem Ausweisungsschutz für im Aufnahmestaat geborene und aufgewachsene ausländische Staatsbürger

Der Aufenthaltsstatus von Menschen, die ein ganzes Leben oder zumindest einen Großteil dessen in Österreich verbracht haben, sollte nicht einzig und allein von der Ermessensentscheidung einer Behörde, die die Integration des Betroffenen und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme abzuwägen und zu beurteilen hat, abhängen. Behörden haben diesbezüglich unterschiedliche Einschätzungen und treffen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Schutz des Privat - und Familienlebens (Art 8 EMRK) oftmals - so auch in der Praxis zu beobachten - stark einzelfallbezogen und widersprüchlich. Durch den geplanten Entfall der gegenständlichen Bestimmungen würde es somit keine klaren gesetzlichen Vorgaben mehr für Fälle der höchsten Integrationsstufe geben. Darüber hinaus können Unklarheit und Rechtsunsicherheit in diesem hochsensiblen Bereich für Betroffene ihrer Stabilisierung bzw. Integration in diesem Land entgegenwirken.

Aus den oben angeführten Gründen ist die folgende in den Erläuterungen angeführte Begründung schwer nachvollziehbar: *„Der Entfall eines vom Einzelfall losgelösten, absolut wirkenden Rückkehrentscheidungsverbots bzw. der Vorwegnahme des Ergebnisses einer Interessensabwägung im Sinne des Art 8 EMRK führt vielmehr dazu, dass den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles in gebührender Weise Rechnung getragen werden kann.“*

In den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf wird auch die Entscheidung des EGMR vom 28.6.2007, 31753/02 im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Verhängung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bei einem im Land geborenen und aufgewachsenen ausländischen Staatsangehörigen mit erheblicher Delinquenz zitiert. Im gegenständlichen Fall handelte es sich um sehr schwerwiegende Straftaten mit besonderer Brutalität gegenüber den Opfern und langer Haftzeit.

Von der geplanten ersatzlosen Streichung des § 9 Abs 4 BFA-VG könnten jedoch auch Personen mit weit geringerer Delinquenz, streng genommen auch mit bedingten oder teilbedingten Verurteilungen betroffen sein.

Es sei zudem auch erwähnt, dass die Delinquenz hier geborener bzw. seit Kindheit aufhältiger und integrierter Betroffener nicht im „vom Reisepass definierten“ Herkunftsland entstanden ist, sondern in diesem Land und daher sind hier vor Ort Mittel und Wege notwendig, diese Betroffenen von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten und sie auf dem Weg zu einem straffreien Leben zu unterstützen.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen die Bestimmungen zur Aufenthaltsverfestigung (§ 9 Abs 4 BFA-VG) wie derzeit im Gesetz vorgesehen zu belassen.

**zu § 16 Abs 1 BFA-VG :** „Verkürzung der Beschwerdefrist in bestimmten Fällen auf zwei Wochen“

Künftig soll die Frist für Beschwerden gegen Bescheide des BFA in Fällen, in denen Verfahrensbeschleunigung vorgesehen ist (§ 7 Abs 2 AsylG, § 16 Abs 2 BFA-VG), nur mehr zwei Wochen betragen. Darunter fallen unter anderen auch Personen, denen der Asylstatus wegen Straffälligkeit aberkannt und dies mit einer Rückkehrentscheidung verbunden wird (Abschiebung zulässig).

Ein ausreichender Rechtsschutz erfordert ein Zeitausmaß, in dem es möglich ist, sich mit der Begründung (die übrigens stets in deutscher Sprache erfolgt) einer negativen Entscheidung auseinanderzusetzen, insbesondere, wenn der Betroffene kaum Zugang zu unserem Rechtssystem und keine ausreichenden Sprachkenntnisse besitzt. Selbst, wenn dafür gesetzlich Rechtsberatung vorgesehen ist, bedarf es einer gewissen Zeit (auch logistisch) diese in Anspruch zu nehmen, eine Entscheidung hinsichtlich des Einbringens einer Beschwerde zu fällen und diese zu verfassen.

Wie schon in den vorangegangenen Novellen zum Fremden- und Asylrecht wurden immer mehr gesetzliche Bestimmungen zur Verfahrensbeschleunigung im Fall von Straffälligkeit neu ins Gesetz aufgenommen (Möglichkeit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden, automatische Einleitung von Asylaberkennungsverfahren, verkürzte Entscheidungsfristen usw.). Es stellt sich die Frage, ob eine weitere Verschärfung in diesem Zusammenhang notwendig und verhältnismäßig wäre. Gerade in einer so sensiblen Materie, in der es um die Frage geht, dieses Land verlassen und in ein Land zurückkehren zu müssen, aus dem man einst geflohen ist, sollte besonders auf den Rechtsschutz des Einzelnen geachtet werden und daher jedenfalls die Beschwerdefrist von 4 Wochen, wie sie in § 7 Abs 4 VwGVG vorgesehen ist, beibehalten werden.

**zu § 39 BFA-VG:** „Abnahme und Sicherstellen von Beweismitteln und Bargeld“

Geplant ist bei Asylwerbern einen Teil des mitgebrachten Bargelds als Beitrag zu den Grundversorgungskosten des Bundes im Zulassungsverfahren abzunehmen und sicherzustellen. Es gibt dazu zahlreiche Bestimmungen zur Höhe, zur Einstufung der Höhe des Betrages, auch wenn Unterhaltsberechtigte ohne Bargeld mitreisen, zum Procedere einer etwaigen Rückerstattung für den Fall, dass der Gegenwert des Betrages in anderer Währung nicht gleich festgestellt werden kann usw.

Ohne jetzt auf die Detailbestimmungen speziell eingehen zu wollen, stellt sich die Frage, ob diese geplanten neuen Befugnisse der Sicherheitspolizei nicht nur mit extrem hohem Aufwand, sowohl zeitlich als auch bürokratisch im Verhältnis zu dem, was dadurch wirklich an Barmitteln einzubringen wäre, umzusetzen wären.

## II. Änderungen im FPG

**zu § 53 Abs 3 7 5 FPG:** „ Verurteilung zu mehr als 3 Jahren Freiheitsstrafe kann ein unbefristetes Einreiseverbot rechtfertigen“

Als geplante Änderung soll ein unbefristetes Einreiseverbot bereits bei einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren verhängt werden können. Die einzige „Begründung“ in den Erläuternden Bemerkungen zum Begutachtungsentwurf findet sich im Umstand, dies bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen eines Verbrechens (§17 StGB) gesetzlich verankern zu wollen. Nicht hervorgeht, warum diese Maßnahme aus kriminalpolitischer Sicht notwendig ist und welche Zwecke damit erreicht werden sollen.

Ein unbefristetes Einreiseverbot stellt den stärksten Eingriff unter den aufenthaltsbeendenden Maßnahmen dar und kann nur - wenn überhaupt - bei schwerstwiegender Straffälligkeit verhältnismäßig sein. Zuletzt wurden durch das FrÄG 2017 die Möglichkeit geschaffen, bereits bei einer Verurteilung von zumindest 3 Monaten Freiheitsstrafe (die übrigens der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt), ein Einreiseverbot zu verhängen (§ 53 Abs 3 Z 1 FPG). Auch im Fall eines unbefristeten Einreiseverbots wurde die Strafhöhe der dafür erforderlichen unbedingten Verurteilung auf mindestens 5 Jahre herabgesetzt (§ 53 Abs 3 Z 5 FPG).

Eine zusätzliche Verschärfung wie das Vorhaben bereits bei einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren als bisher von fünf Jahren ein Einreiseverbot unbefristet zu erlassen, sollte keinesfalls erfolgen, da eine solche Maßnahme aufgrund der weitreichenden Folgen für den Betroffenen, auch im Zusammenhang mit Art 8 EMRK nicht verhältnismäßig wäre.

Da sich den Erläuterungen zum Entwurf auch keine inhaltlichen Begründungen entnehmen lassen, wird vorgeschlagen zumindest die Bestimmungen der geltenden Rechtslage zu belassen.

11. Mai 2018

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss  
Geschäftsführer  
NEU**START** – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit